

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 23. September 2022

5. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit der die Vormerkzeichen festgesetzt werden, die für Fahrzeuge einer bestimmten Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 23. September 2022 aufgrund des § 48 Abs. 5, dritter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 in der geltenden Fassung verordnet:

Verordnung

§ 1

Vormerkzeichen, die für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind, werden wie folgt festgesetzt:

Für Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für den Rettungsdienst bestimmt sind: **KG-100RD – KG-199RD**

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Riemer

